



Stadt Vreden

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Vreden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Vreden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 14. Dezember 2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag im Januar (jährlich) aus Anlass des **Neujahrsmarktes**
- am Sonntag vor Ostern (jährlich) aus Anlass des **Heimattages**
- am zweiten Sonntag im Oktober (jährlich) aus Anlass des **Hamalandtages**
- am dritten Adventssonntag (jährlich) aus Anlass des **Adventssonntages**.

§ 2

Räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich der Ladenöffnung

- (1) Die Verkaufsoffenheit gilt für Verkaufsstellen in einem räumlichen Umfeld von 700 m rund um die jeweiligen zentralen Veranstaltungsflächen (i.d.R. Markt und Domhof).
- (2) Auf eine Beschränkung der Verkaufsstellen auf einzelne Handelszweige wird verzichtet.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder nach § 2 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Vreden vom 29. November 2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.